

(3) Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben im Quartalskassenplan für das I. Quartal 1967 ist auszugehen vom „Plan 1967 — Preisbasis 1. Januar 1967“.

(4) Die Abführungen von Umlaufmittelüberschüssen der VEB, die sich nach Buchung der Umbewertungsdifferenzen ergeben, sowie die Zuführungen von Umlaufmittelfehlbeiträgen an die VEB entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an Materialien, Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise erfolgen im I. Quartal 1967 außerhalb des Quartalskassenplanes.

(5) Die Einreichung, Überprüfung und Bestätigung der Quartalskassenpläne hat entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 3

Durchführung der Quartalskassenpläne

Ergibt sich aus den bestätigten Plänen und den zum Plan 1967 gefaßten Beschlüssen, daß im I. Quartal 1967

ein zusätzlicher Mittelbedarf eintritt, der nicht im Rahmen des insgesamt bestätigten Quartalskassenplanes ausgeglichen werden kann, ist dieser Bedarf zusätzlich im Rahmen der für das Jahr 1967 geplanten Mittel mit einem Nachtrag zum Quartalskassenplan anzufordern. Die Einreichung, Überprüfung und Bestätigung der Quartalskassenpläne hat entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 4

Schlußbestimmungen —

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. März 1967 außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers